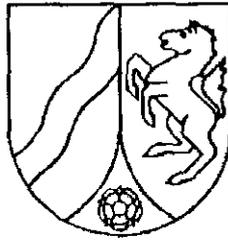


11 K 1246/07. A



**VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5176589-261,

Beklagte,

w e g e n  
Asyl recht

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 08. Juli 2008  
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Janßen als Einzelrichter

**f ü r   R e c h t   e r k a n n t :** .

Die Beklagte wird unter entsprechender Abänderung von Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.05.2007 verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für das Land Guinea vorliegt.

Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 30.05.2007 wird insoweit aufgehoben, als der Klägerin die Abschiebung nach Guinea angedroht wird.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Klägerin zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4.

### **Tatbestand:**

Die 1977 geborene ledige Klägerin ist guineische Staatsangehörige, gehört zum Volk der Soussou und stammt aus Conakry. Eigenen Angaben zu Folge verließ sie Guinea an einem ihr unbekanntem Tag auf dem Luftweg und reiste nach einer Zwischenlandung über einen ihr nicht bekannten Flughafen am 25.07.2005 in das Bundesgebiet ein.

Ihren am 12.08.2005 gestellten Asylantrag begründete die Klägerin anlässlich ihrer Anhörung vor dem Bundesamt in Düsseldorf, die am 24.08.2005 stattfand, im Wesentlichen wie folgt: Ihre Eltern seien verstorben und seit ihrem 14. Lebensjahr habe sie bei ihrer Tante gelebt. Die Schule habe sie nur vier Jahre lang besucht. Als sie 15 Jahre alt gewesen sei, habe ihre Tante sie zwangsweise mit einem wesentlich älteren Mann verheiraten wollen. Sie - die Klägerin - habe sich aber strikt geweigert und sei zu ihrer Freundin geflohen, weshalb der Heiratstermin geplatzt sei. Von ihrer Freundin habe ihre Tante sie nach einem Monat zwangsweise abgeholt und zu dem Mann gebracht, mit dem sie habe verheiratet werden sollen. Sie

habe bei ihm bleiben müssen und 1996 ihren Sohn M bekommen. Dieser Mann, bei dem sie habe wohnen müssen, habe sie sehr schlecht behandelt. Er habe sie geschlagen und vergewaltigt. Im Jahre 1999 sei sie nochmals von ihm schwanger geworden, aber die Schwangerschaft habe im 2. Monat wegen Komplikationen operativ beendet werden müssen. Als der Mann sie im Jahr 2000 wieder habe vergewaltigen wollen, sei sie vor ihm weggelaufen. Draußen habe es stark geregnet und die Gräben seien voller Wasser gewesen. In einen solchen überfüllten Graben sei sie gestürzt und habe sich das linke Bein gebrochen. Der Mann habe sie ins Krankenhaus gebracht, wo sie vier Wochen einen Gips habe tragen müssen. Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus habe sie sich zunächst bei ihrer Tante aufgehalten, die sie dann aber zu dem Mann zurückgebracht habe. Dort hätten sie und ihr Kind nichts zu essen erhalten. Sie habe aber für die anderen kochen müssen. Der Mann habe ihr gedroht, dass er sie umbringen würde, falls sie nicht bei ihm bliebe. Hierzu sei er auch in der Lage, weil er Militärangehöriger sei. Tagsüber habe sie vor dem Haus Brot mit Bohnen verkauft. Im Jahr 2004 habe sie den Mann erneut verlassen und sei zusammen mit ihrem Sohn zu ihrer Freundin gegangen, wo sie ebenfalls Brot mit Bohnen verkauft habe. Weil diese Tätigkeit zu wenig eingebracht habe, sei sie in ein Lokal gegangen und habe den Besitzer nach Arbeit gefragt. Dieser habe ihr zugesagt, dass er sich für sie umhören werde. In diesem Lokal habe sie dann jeden Tag eine Frau getroffen, die dort gefrühstückt habe. Als sie dieser Frau von ihren Schwierigkeiten erzählt habe, habe diese ihr bei der Reise nach Deutschland geholfen. Es sei so gewesen, dass der Vater ihres Sohnes eines Tages bei gewesen sei und nach ihr - der Klägerin - gefragt habe. Er habe gesagt, dass er sie töten werde, wenn er sie fände. Aus diesem Grund habe sie Kontakt zu der Frau aufgenommen, die ihr dann bei der Ausreise nach Deutschland geholfen habe. Die Frau habe gesagt, dass sie jemanden suche, der in Deutschland auf ihr Kind aufpassen könne. Sie habe zugesagt, sich in Deutschland um das Kind zu kümmern, und sei mit der Frau nach Deutschland geflogen. Nach Guinea könne sie nicht zurück, weil der Vater ihres Sohnes die Macht und den Willen habe, sie zu töten. Außerdem sei ihr Bein auf Grund des erlittenen Knochenbruches verkürzt.

Schriftsätzlich ließ die Klägerin weiter vortragen, dass sie sich nach ihrer Einreise in Deutschland etwa zwei Wochen bei der Frau, die sie in dem Lokal kennen gelernt habe, aufgehalten habe. Die Situation dort sei jedoch unerträglich gewesen, weil man sie ausgebeutet habe und sie keine Zeit zum Schlafen gehabt habe. Außerdem habe sie keinen Lohn erhalten. Nach einer Auseinandersetzung mit ihrer Arbeitgeberin sei sie auf die Straße geflohen, wo sie einen Afrikaner aus ihrer Heimat getroffen habe, und dieser habe sie für einige Tage aufgenommen. Auf Grund ihrer Beinverletzung sei sie erheblich gehbehindert. - Hierzu legt die Klägerin einen Bescheid des Versorgungsamts Soest vom 23.02.2006 über die Feststellung eines Grades der Behinderung vom 50 wegen Versteifung des linken Kniegelenks und einer Beinlängendifferenz von 12 cm links vor.

Das Bundesamt führte am 29.01.2007 in Düsseldorf eine weitere Befragung der Klägerin durch, bei der diese insbesondere zu ihrer Schwerbehinderung Stellung nahm. Außerdem machte die Klägerin folgende Angaben: Der Vater ihres Sohnes heiße \_\_\_\_\_ und wohne in \_\_\_\_\_, das zu Conakry gehöre. Im Jahre 2004 sei sie mit ihrem Sohn zu ihrer Freundin geflohen, die in dem Stadtviertel \_\_\_\_\_ gewohnt habe. Dort habe sie sich bis zum 20.07.2005 aufgehalten. Sie habe nicht befürchten müssen, dass man sie dort erneut finde, weil sie dort Brot und Bohnen verkauft habe und weil sie gesagt habe, dass sie nicht mehr bei dem Vater ihres Sohnes wohnen wolle. Dieser Mann habe auch nicht gewusst, dass sie früher schon einmal zu dieser Freundin geflohen sei. Als dieser Mann ihre Freundin auf der Straße getroffen habe, habe er zu ihr gesagt, dass er in dem Fall, dass er sie - die Klägerin - finden würde, ihre Leiche hinterlassen werde. Ihre Freundin \_\_\_\_\_ sei seit Anfang 2006 verheiratet und lebe daher jetzt in Dakar. Deswegen lebe ihr Sohn jetzt nicht mehr bei der Freundin, sondern bei der älteren Schwester ihrer - der Klägerin - Mutter. Der Vater ihres Sohnes interessiere sich nicht für diesen. - Anlässlich dieser Anhörung legte die Klägerin zwei Atteste vom 22.03.2006 und 14.12.2005 vor. Außerdem reichte die Klägerin ein weiteres Attest vom 28.03.2007 nach.

Mit Bescheid vom 30.05.2007 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin als unbegründet ab und entschied zugleich, dass weder die Voraussetzungen des § 60

Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Es forderte die Klägerin unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass die Angaben der Klägerin zu ihren Verfolgungsgründen unsubstantiiert, lebensfremd und nicht frei von Widersprüchen seien. Insbesondere könne der Klägerin nicht abgenommen werden, dass sie sich 2004 aus Angst erneut zu ihrer Freundin begeben habe, obgleich man sie dort früher schon einmal zwangsweise weggeholt habe. Die Klägerin hätte nämlich befürchten müssen, dass der Vater ihres Sohnes die Adresse ihrer Freundin von der Tante oder deren Sohn erfährt. Das behauptete Verhalten der Klägerin lasse daher nur den Schluss zu, dass sie eine wirkliche Bedrohung von Seiten des Vaters ihres Sohnes in Wahrheit nicht befürchte. Unsubstantiiert seien auch die Angaben der Klägerin zu ihrer angeblichen Berufstätigkeit in Deutschland bei einer Frau, deren Namen sie nicht nennen könne. Hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungshindernisses sei darauf zu verweisen, dass den vorgelegten Attesten nicht zu entnehmen sei, dass sich der Gesundheitszustand der Klägerin alsbald nach einer Rückkehr nach Guinea erheblich verschlechtern würde. Ferner sei nicht ersichtlich, dass sie im Heimatland nicht in der Lage wäre, ihre eigene Existenz zu sichern. Sie sei dort nicht völlig auf sich allein gestellt, denn es sei davon auszugehen, dass sie zumindest ebenso wie ihr Sohn auch auf die Unterstützung der Tante zurückgreifen könne. Außerdem könne sie, wie schon zuvor, Lebensmittel wie etwa Brot und Bohnen verkaufen.

Mit ihrer am 15.06.2007 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Anerkennungsbegehren weiter. Zur Begründung macht sie geltend, dass sie als Asylberechtigte anzuerkennen sei, weil sie entgegen der Auffassung des Bundesamtes nicht über einen Drittstaat, sondern auf dem Luftweg in das Bundesgebiet eingereist sei. Es sei auch durchaus glaubhaft, dass sie sich nach ihrer erneuten Flucht zu ihrer Freundin bei dieser habe sicher fühlen können. Denn außer ihrer Freundin und deren Mutter habe kein Erwachsener gewusst, dass sie sich dort erneut aufhalte. Die Freundin hätte vielmehr bei Nachfragen bestritten, dass sie ihr - der Klägerin - erneut Zuflucht gewährt habe. Unabhängig hiervon bestehe für sie bei einer Rückkehr nach Guinea die

konkrete Gefahr einer erheblichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes. Nach dem vorgelegten Attest des Orthopäden sei sie ständig auf eine medizinisch-orthopädische Versorgung angewiesen. Ansonsten müsse sie in absehbarer Zeit einen Rollstuhl benutzen. Die von ihr benötigte prothetische Versorgung könne sie in Guinea nicht erhalten.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.05.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie - die Klägerin - als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie - hilfsweise - Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen,

und nimmt zur Begründung Bezug auf den Inhalt des angegriffenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage hat nur hinsichtlich der Verpflichtung der Beklagten zu Feststellung eines Abschiebungshindernisses im Sinne des § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Erfolg. Im übrigen ist sie unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.05.2007 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, soweit ihr Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG abgelehnt wurde. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte bzw. auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach Artikel 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politisch verfolgt ist, wer wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung gezielt intensiven und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzenden Rechtsverletzungen ausgesetzt ist. Der eingetretenen Verfolgung steht die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich. Das Grundrecht auf Asyl beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt daher grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus. Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchttatbeständen politische Verfolgung droht.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 23.01.1991 - 2 BvR 902/85 u.a. -, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerwGE) Band 83, S. 216 ff.

Bei der Prüfung der Frage, ob sich ein Asylbewerber in einer ausweglosen Lage befindet, sind alle Umstände zu berücksichtigen, die objektiv geeignet sind, bei ihm begründete Furcht vor (drohender) Verfolgung hervorzurufen. Das Gericht muss von der Wahrheit - und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des von dem Asylsuchenden behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals die volle Überzeugung gewinnen. Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylsuchenden kann schon allein sein eigener Tatsachenvortrag zur Asylanerkennung führen, sofern das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugt ist. Enthält das Vorbringen des Asylsuchenden erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche und Unstimmigkeiten, kann es als unglaubhaft beurteilt wer-



dass sie sich erneut dort aufhalte. Denn nachdem sie dort schon früher nach einem Fluchtversuch von ihrer Tante abgeholt und zu dem Vater ihres Sohnes zurückgebracht worden sei, hätte sie damit rechnen müssen, dass dieser die Adresse von der Tante erfährt, die Wohnung aufsucht und sie - die Klägerin - dort antrifft.

Zur weiteren Begründung wird, was den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG anbelangt, zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug auf die entsprechenden Darlegungen der Einzelentscheiderin in dem Bundesamtsbescheids vom 30.05.2007 genommen.

Ist die Klägerin hiernach nicht als Asylberechtigte anzuerkennen, so liegen auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in ihrer Person nicht vor. Das Leben oder die Freiheit der Klägerin ist in Guinea nicht wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, ihrer politischen Überzeugung oder ihres Geschlechts bedroht.

Die Klage der Klägerin auf Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG hat Erfolg. Die unter Ziff. 3 des angegriffenen Bundesamtsbescheides getroffene Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nicht vorliegen, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, denn sie hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für den Staat Guinea.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von einer erheblichen konkreten Gefahr im Sinne dieser Regelung ist auszugehen, wenn die Verletzung der geschützten Rechtsgüter beachtlich wahrscheinlich ist. Dabei erfasst § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen des Abschiebestaates begründet sind. Ein solches zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann vorliegen, wenn dem Ausländer im Abschiebezielstaat erhebliche Ge-

sundheitsgefahren drohen. Dies ist nicht zuletzt dann anzunehmen, wenn ein Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland an einer Krankheit leidet, die sich im Fall der Rückkehr in sein Heimatland verschlimmert, weil sie im Abschiebeziel-Staat nicht hinreichend behandelt werden kann oder weil der Ausländer eine zumindest theoretisch verfügbare medizinische Versorgung tatsächlich - etwa aus finanziellen Gründen - nicht erlangen kann. Von einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben ist dabei auszugehen, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret ist diese Gefahr, wenn die wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr in das Heimatland zu erwarten ist.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 02.02.2005 - 8 A 59/04.A - m. w. N..

Allerdings führen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG solche Gefahren nicht zur Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist. Im Bereich der krankheitsbedingten Abschiebungsverbote kommt das Vorliegen einer allgemeinen Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur bei solchen Krankheiten in Betracht, die nicht nur singulär auftreten oder wenig verbreitet sind, sondern an denen viele Menschen in dem Abschiebezielstaat leiden.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 02.02.2005, aaO., m. w. N..

Für die Klägerin ergibt sich hiernach ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auf Grund der bei ihr bestehenden erheblichen Gehbehinderung, die zu einer Anerkennung als schwerbehinderter Mensch geführt hat und die insbesondere auf einer Beinlängendifferenz von 12 cm, einer Arthrodeese des linken Kniegelenks und einer Pseudo-Arthrose im Bereich des linken Unterschenkels beruht. Die Klägerin ist wegen dieser Behinderung auf einen Schienenapparat sowie auf handgefertigte orthopädische Schuhe angewiesen. Diese orthopädischen Hilfsmittel sind regelmäßig anzupassen, wie sich aus den von der Klägerin vorgelegten orthopädischen Attesten ergibt. In diesen Attesten wird weiter festgestellt, dass die

Klägerin in absehbarer Zeit nicht mehr werde laufen können und auf einen Rollstuhl angewiesen sei, falls die von ihr benötigte medizinisch-orthopädische Versorgung unterbrochen wird. Diese der Klägerin bei einem Unterbleiben der medizinisch dringend benötigten Versorgung und Behandlung drohende Invalidität stellt eine erhebliche und wesentliche Gesundheitsbeeinträchtigung dar, von der die Klägerin im Fall einer Rückkehr nach Guinea alsbald konkret bedroht wäre.

Denn angesichts des desolaten guineischen Gesundheitssystems ist bereits fraglich, ob die von der Klägerin benötigte regelmäßige orthopädische Behandlung einschließlich der Neuanfertigung und Anpassung der orthopädischen Hilfsmittel in ihrem Heimatland überhaupt möglich wäre.

Vgl. zur Qualität der guineischen Gesundheitsversorgung: Deutsches Institut für ärztliche Mission vom 28.10.2004 an VG Hamburg; Institut für Afrika-Kunde vom 15.09.2003 an VG Potsdam; vgl. auch: VGH Baden-Württemberg, *Urteil* vom 27.06.2002 - A 13 S 1206/97 -, JURIS.

Selbst wenn man aber unterstellt, dass z. B. im National-Hospital Donka in Conakry eine entsprechende orthopädische Behandlung und Hilfsmittelversorgung durchgeführt werden könnte, würde eine Versorgung der Klägerin in diesem Krankenhaus daran scheitern, dass in Guinea kein allgemeines Krankenversicherungssystem existiert, weshalb die Patienten die Behandlung einschließlich der Medikamente sowie die benötigten Orthopädischen Hilfsmittel selbst bezahlen müssen.

Vgl. Auswärtiges Amt vom 22.03.2002 an VG Mannheim; Deutsche Botschaft Conakry vom 04.01.2001 an Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge; Deutsches Institut für ärztliche Mission vom 28.10.2004 an VG Hamburg; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 09.09.2005.

Hierzu aber wäre die nicht verheiratete Klägerin, die nicht über eine Berufsausbildung verfügt und wegen ihrer erheblichen Gehbehinderung ohnehin nur ganz eingeschränkt erwerbsfähig sein könnte, nicht in der Lage. Andere Personen, etwa Familienangehörige, die zu ihrer finanziellen Unterstützung sowie zur Finanzierung der be-

nötigten orthopädischen Behandlung bereit und in der Lage sein könnten, hat die Klägerin in Guinea nicht.

Schließlich ist noch festzustellen, dass die dargestellten Gesundheitsgefahren der Klägerin individuell drohen und daher nicht als Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu qualifizieren sind. Die Abschiebungsandrohung ist hinsichtlich des Zielstaates Guinea mit Rücksicht auf das festgestellte Abschiebungsverbot hinsichtlich dieses Staates aufzuheben gewesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist

---